5124/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend “Amtshilfe der Post”, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Bis zum Inkrafttreten des Fernmeldegesetzes 1993, BGBl. Nr.908, mit 1. April 1994 war die Post - und Telegraphenverwaltung (PTV) als Femmeldebehörde sowohl mit hoheitlichen Funktionen als auch mit der Errichtung und dem Betrieb von Fernmel - deanlagen betraut. In Ausübung ihrer Fernmeldehoheit leistete die PTV als Fern - meldebehörde den Justizbehörden (bzw in deren Auftrag den Sicherheitsbehörden) auch Amtshilfe nach Art. 22 B - VG in Verbindung mit § 26 StPO. Soweit es sich da - bei um Auskünfte über Stammdaten (nunmehr § 87 Abs. 3 Z 4 TKG), also insbeson - dere Namen, Adresse und Teilnehmernummer eines bestimmten Teilnehmers oder um Vermittlungsdaten (nunmehr § 87 Abs. 3 Z 5 TKG), also für den Aufbau einer Verbindung erforderliche Daten (insbesondere aktive und passive Teilnehmernum - mern sowie Art, Zeitpunkt und Dauer der Verbindungen) handelte, lagen den Ersu - chen - soweit durch die Auskunft das Fernmeldegeheimnis (nunmehr § 88 TKG) durchbrochen werden sollte - jeweils gerichtliche Beschlüsse nach den §§ 149a ff StPO (“Überwachung des Fernmeldeverkehrs") zugrunde. Der Begriff “Überwa - chung” umfasst nämlich neben dem “Abhören” auch solche Erhebungen, die sich nicht auf die Gesprächsinhalte selbst beziehen, sondern etwa auf Frequenz und Dauer des Fernsprechverkehrs oder die Feststellung der Fernsprechstelle, von der aus mit dem überwachten Anschluß Kontakt aufgenommen wurde (“Rufdatenerfas - sung”).

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

An dieser Situation hat sich mit dem Inkrafttreten des Poststrukturgesetzes am 1. Mai 1996, BGBl. Nr.201, nur insofern etwas geändert, als die Aufgaben der Post - und Telegraphenverwaltung durch dieses Gesetz auf die Post und Telekom Austria AG (PTA) übertragen wurden, womit die Leistung von Amtshilfe nicht mehr in Betracht kam (und somit eine materielle Derogation der Wendung "...im Einvernehmen mit den Fernmeldebehörden ..." im § 149c Abs. 1 StPO erfolgte). Ein Ausgleich dafür wurde durch die in § 89 TKG enthaltene Verpflichtung der Betreiber geschaffen, alle Einrichtungen, die zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der StPO erforderlich sind, bereitzustellen und an der Überwachung mitzuwirken.

Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis bzw. in die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte nach Artikel 10a StGG, Artikel 8 MRK und § 1 DSG wurden bzw. werden jeweils durch gerichtliche Beschlüsse auf der Basis der §§ 149a ff StPO legitimiert.

Zu 6 und 7:

Da die Strafprozeßordnung ausreichende gesetzliche Grundlagen für Rufdatenerfassungen enthält, besteht zu einer Auskunftserteilung an Justizbehörden nach "Goodwill" kein Anlaß. Eine solche Vorgangsweise ist mir auch nicht bekannt.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.